6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)
in der Ortschaft Sechtem

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Innerhalb des Zeitraums der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist seitens der Öffentlichkeit eine Stellungnahme eingegangen. Der Inhalt der Stellungnahme wurde nachfolgend zusammengefasst. Die Stellungnahme der Stadt Bornheim wird darunter aufgeführt.

Innerhalb der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans sind insgesamt 18 Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen der Stadt Bornheim sind nachstehend aufgeführt.

1 Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1.1 Stellungnahme 1:

Nahversorgung
Anregung, dass der örtliche Vollsortimenter in seiner jetzigen Form und an seinem jetzigen Standort bestehen bleiben sollte.

Soziale Infrastruktur und Freizeiteinrichtungen
Statt der Verlagerung des Vollversorgers werden mehr kleine Geschäfte, Gastronomie, Spielplätze, Räumlichkeiten und Angebote für Jugendliche, Musikproberäume, Mehrzweckräume für Gruppen, Kunst und Kultur und ein See sowie Wohnungen für geflüchtete Menschen angeregt.

Straßenverkehr
Zusätzlich wird angeregt, durch straßenverkehrliche Regelungen Tempo-30 und LKW-Verbot und kleine leise Busse in der Ortschaft Sechtem einzuführen. Dies solle durch bauliche Veränderungen und stationäre Verkehrskontrollen umgesetzt werden.
Des Weiteren erfolgt die Anregung, dass in der gesamten Ortschaft breit ausgebaute Bürgersteige vorhanden sein sollten. Zudem sollen Fahrradspuren und Ampelvorrangschaltungen für Fußgänger eingeführt werden. Die Wendelinusstraße werde zusätzlich zum gegebenen Verkehr durch die Planung mehr belastet. Dahingehend wird eine Senkung der Schadstoffbelastung und der Lärmbelästigung angeregt. Zudem dürfe die Bausubstanz der Häuser nicht weiter belastet werden.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Nahversorgung
Bei einer Betrachtung der nahversorgungsrelevanten Sortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren auf Ortsteil- bzw. Stadtbereichsebene zeigt sich, dass sich die Angebote vor allem auf Bornheim und Roisdorf konzentrieren. Für den Ortsteil Sechtem dagegen ist jetzt schon ein Angebotsdefizit festzustellen. Vor dem Hintergrund der Wohnbauflächenentwicklung im Sechtem-Ost ergibt sich für den Bereich Nahrungs- und Genussmittel das Handlungserfordernis, das Nahversorgungsangebot im Raum Sechtem auszubauen. Die nächsten zentralen Versorgungsbereiche Merten (Nahversorgungszentrum) und Bornheim (Hauptzentrum) können aufgrund der großen räumlichen Entfernung von rund 3 - 4 km keine wohnungsnahe Versorgung für diesen Siedlungsraum übernehmen. Die geplante Standortverlagerung des Vollsortimenters trägt zur Stabilisierung der wohnortnahen Versorgung in Sechtem bei und berücksichtigt des

Weiteren den Wandel hin zum einem dem aktuellen Standard entsprechenden Supermarktes mit den heutig nachgefragten Produktkategorien.

Soziale Infrastruktur und Freizeiteinrichtungen
Die Darstellung eines Sondergebietes sowie eines Nahversorgungszentrums verhindert nicht die Ansiedlung von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur oder anderweitiger Freizeiteinrichtungen. Im Rahmen des im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplanverfahrens Se 21 erfolgt zudem die Festsetzung von Spielplätzen und Grünflächen, die insbesondere auch dem Aufenthalt und der Naherholung dienlich sind.

Straßenverkehr
Die formulierte Stellungnahme betrifft nicht die planerische Ebene und den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Beschluss:

Der Stellungnahme zum Nahversorger wird nicht gefolgt.
Die Stellungnahme zur sozialen Infrastruktur und zu Freizeiteinrichtungen wird zur Kenntnis genommen.
Der Stellungnahme zum Straßenverkehr wird nicht gefolgt.

2 Stellungnahmen der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die dazu gehörenden Stellungnahmen der Stadt werden nachfolgend jeweils separat dargestellt:

2.1 Wasserverband Dickopsbach, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Schreiben vom 03.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

-

Beschluss:

Kenntnisnahme

2.2 RSAG AöR, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg, Schreiben vom 05.2.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

-

Beschluss:

Kenntnisnahme

2.3 e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, Schreiben vom 06.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die formulierte Stellungnahme betrifft nicht die planerische Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern die konkretisierende Planung im parallelen Bebauungsplanverfahren Se 21 und wird daher in diesem tiefergreifend betrachtet.

Beschluss:

Kenntnisnahme

2.4 Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 07.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

-

Beschluss:

Kenntnisnahme

2.5 Polizei Bonn, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn, Schreiben vom 10.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die formulierte Stellungnahme betrifft nicht die planerische Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern die konkretisierende Planung im parallelen Bebauungsplanverfahren Se 21 und wird daher in diesem tiefergreifend betrachtet.

Beschluss:

Kenntnisnahme

2.6 Rheinische Netzgesellschaft mbH, Parkgürtel 26, 50823 Köln, Schreiben vom 12.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die formulierte Stellungnahme betrifft nicht die planerische Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern die konkretisierende Planung im parallelen Bebauungsplanverfahren Se 21 und wird daher in diesem tiefergreifend betrachtet.

Beschluss:

Kenntnisnahme

2.7 Pledoc GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen, Schreiben vom 05.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die formulierte Stellungnahme betrifft nicht die planerische Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern die konkretisierende Planung im parallelen Bebauungsplanverfahren Se 21 und wird daher in diesem tiefergreifend betrachtet.

Beschluss:

Kenntnisnahme

2.8 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Postfach 120161, 53874 Euskirchen, Schreiben vom 17.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die formulierte Stellungnahme betrifft nicht die planerische Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern die konkretisierende Planung im parallelen Bebauungsplanverfahren Se 21 und wird daher in diesem tiefergreifend betrachtet.

Beschluss:

Kenntnisnahme

2.9 StadtBetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim, Schreiben vom 28.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

-

Beschluss:

Kenntnisnahme

2.10 Vodafone NRW GmbH, Aachener Straße 746-750, 50933 Köln, Schreiben vom 11.03.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Vodafone und Unitymedia werden weiterhin separat angeschrieben.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt.

2.11 Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim, Schreiben vom 17.03.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Erläuterung, dass im Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplans kein Gewässer innerhalb des Erftverbandsgebietes betroffen ist, wird aufgenommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme

2.12 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, D2-Park 5, 40878 Ratingen, Schreiben vom 17.03.2020

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

-

Beschluss:

Kenntnisnahme

2.13 Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Postfach 1551, 53705 Siegburg, Schreiben vom 19.03.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die formulierte Stellungnahme betrifft nicht die planerische Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern die konkretisierende Planung im parallelen Bebauungsplanverfahren Se 21 und wird daher in diesem tiefergreifend betrachtet.

Beschluss:

Kenntnisnahme

2.14 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V., Steinkreuzstraße 10/14, 53757 Sankt Augustin, Schreiben vom 21.03.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

<u>Artenschutz</u>
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Se 21 wurde eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II mit einer erneuten Kartierung von Amphibien, Brutvögeln, Fledermäusen, Nachtkerzenschwärmern und Reptilien entsprechend den geltenden Regelwerken durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Rahmen der konkretisierenden Planung im Bebauungsplanverfahren Se 21 aufgenommen und berücksichtigt. Gegenstand der Erhebungen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Se 21 mit einer ergänzenden Betrachtung des unmittelbaren Umfeldes. Die heute unbebauten Flächen der hier betrachteten Flächennutzungsplanänderung sind ein untergeordneter Teil des Bebauungsplanes und werden daher in der artenschutzrechtlichen Prüfung mit betrachtet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in den Umweltbericht aufgenommen, sofern eine Relevanz für die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht. Die Aufnahme von eventuell notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird abgeschichtet und erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes, da erst mit diesem ein unmittelbares Baurecht geschaffen wird.

<u>Straßenplanung L190n</u>
Im Schreiben vom 21.03.2020 wird konstatiert, dass die Straßenplanung L190n mit den

artenschutzrechtlichen Anforderungen kollidiere. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft die Planung der genannten L190n jedoch nicht, da die Flächennutzungsplanänderung lediglich die Darstellung von Sonderbauflächen und eines Nahversorgungszentrums beinhaltet. Die Darstellung der übergeordneten Straßenverbindung L190n als neue Ortsumgehung erfolgte bereits im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans im Jahr 2011. Begründung und Abwägung der Darstellung der L190n sind damit bereits erfolgt und explizit nicht Teil der hier in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung. Eine grundlegende Änderung oder Einstellung des Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht vorgesehen.

Beschluss:

Der Anregung zum Artenschutz wird im Bebauungsplanverfahren Se 21 teilweise gefolgt.
Der Anregung zur Straßenplanung L190n wird nicht gefolgt.

2.15 Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V., Zentwinkelsweg 7, 53332, Bornheim, Schreiben vom 22.03.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

-

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.16 NABU Bonn/NRW, Rheindorfer Straße 72, 53332 Bornheim, Schreiben vom 23.03.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

<u>Artenschutz</u>
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Se 21 wurde eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II mit einer erneuten Kartierung von Amphibien, Brutvögeln, Fledermäusen, Nachtkerzenschwärmern und Reptilien entsprechend den geltenden Regelwerken durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Rahmen der konkretisierenden Planung im Bebauungsplanverfahren Se 21 aufgenommen und berücksichtigt. Gegenstand der Erhebungen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Se 21 mit einer ergänzenden Betrachtung des unmittelbaren Umfeldes. Die heute unbebauten Flächen der hier betrachteten Flächennutzungsplanänderung sind ein untergeordneter Teil des Bebauungsplanes und werden daher in der artenschutzrechtlichen Prüfung mit betrachtet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in den Umweltbericht aufgenommen. Die Festsetzung von eventuell notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird abgeschichtet und erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes, da erst mit diesem ein unmittelbares Baurecht geschaffen wird. Damit einher erfolgt auch eine Prognose zur Wirksamkeit etwaiger Maßnahmen des Artenschutzes.

Mögliche Auswirkungen der L190n sind nicht Teil des Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans. Begründung und Abwägung der Darstellung der L190n sind bereits im Rahmen der Neuaufstellung des FNP im Jahr 2011 erfolgt.

<u>Schutzgut Boden</u>
Das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet lediglich eine teilweise Änderung von den bereits im Rahmen der FNP Neuaufstellung im Jahr 2011 begründeten und abgewogenen Darstellungen „Gemischte Baufläche“ bzw. „Wohnbaufläche“ zu

„Sonderbaufläche“ und die ergänzende Darstellung eines Nahversorgungszentrums in Teilen der bestehenden Ortschaft Sechtem. Demnach ist die grundsätzliche planerische Ausrichtung, also die Flächen einer Bebauung zuzuführen, weiterhin gegeben. Es ändert sich lediglich die Art der vorgesehenen Bebauung. Unmittelbares Baurecht wird durch das hier behandelte Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung nicht geschaffen. Dies erfolgt im parallelen Bebauungsplanverfahren. Die Prüfung und Abwägung konkreter Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, inklusive der Auswirkungen auf die Erholungsnutzung wird daher auf dieses abgeschichtet.

Die Umsetzung einer Nullvariante auf der planerischen Ebene des FNP würde zu einer Aufrechterhaltung der Darstellung Gemischte Baufläche ohne Darstellung einer Sonderbaufläche und eines Nahversorgungszentrums führen und damit den Stand des FNP aus dem Jahr 2011 aufrechterhalten. Die planerische Zielrichtung, die Flächen einer Bebauung zuzuführen, änderte dies jedoch nicht.

Beschluss:

Der Anregung zum Artenschutz wird im Bebauungsplanverfahren Se 21 teilweise gefolgt.
Der Anregung zum Bodenschutz und zur Umsetzung einer Nullvariante wird nicht gefolgt.

2.17 Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling; Schreiben vom 24.03.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet lediglich eine teilweise Änderung von den bereits im Rahmen der FNP Neuaufstellung im Jahr 2011 begründeten und abgewogenen Darstellungen „Gemischte Baufläche“ bzw. „Wohnbaufläche“ zu „Sonderbaufläche“ und die ergänzende Darstellung eines Nahversorgungszentrums in Teilen der bestehenden Ortschaft Sechtem. Demnach ist die grundsätzliche planerische Ausrichtung, also die Flächen einer Bebauung zuzuführen, grundsätzlich gegeben. Die zu erwartenden Zusatzverkehre sind lediglich marginal.
Eine mögliche Ertüchtigung und Kapazitätserweiterung der Knotenpunkte L190/L192 (Kreuzung) und L190/K31 (Kreisverkehr) auf dem Gebiet der Stadt Wesseling befindet sich in der Aufgabenträgerschaft des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Wesseling.

Beschluss:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.18 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Gartenstraße 11, 50765 Köln, Schreiben vom 24.03.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

-

Beschluss:

Kenntnisnahme.